

Suffkopf "rollte" mit dem Rad

Kurzartikel

War ein Mann mit einer Blutalkoholkonzentration von 2,41 Promille auf dem Fahrrad unterwegs, musste deshalb seinen Führerschein abgeben und wurde mit einem Radfahrverbot belegt, muss er ein medizinisch-psychologisches Gutachten vorlegen. Nur so kann er seine Eignung zur "Teilnahme am Straßenverkehr" beweisen und die Aufhebung der Sanktionen erreichen. Den so genannten "Idiotentest" kann er nicht mit der Begründung verweigern, dass er gar nicht betrunken mit dem Rad gefahren ist, sondern sich nur - auf dem Sattel sitzend - mit den Füßen am Boden abgestoßen hat, ohne die Pedale zu bewegen. Auch ein Radfahrer, der auf einem rollenden Fahrrad sitzt, "führt das Fahrrad im Straßenverkehr" und muss es lenken. Die Sanktionen wegen Trunkenheitsfahrt waren daher ebenso angebracht und rechens wie die Forderung nach dem Gutachten.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/suffkopf-rollte-mit-dem-rad>